

BGE 32 I 823

Bundesgericht (BGE), 1906-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_32_I_823

FR: ATF 32 I 823

IT: DTF 32 I 823

Volltext

123. Entscheid vom 18. Dezember 1906 in Sachen Schneble. Arrest und Betreibung gegen einen Verhafteten. Art. 60 SchKG. Tragweite dieser Bestimmung. — Unpfändbarkeit einer Rente (Alimentationsbeitrag), Art. 93 SchKG. I. Am 16. Oktober 1906 erwirkte Witwe Vaupel von der Arrestbehörde Baselstadt gegen die Rekurrentin, Frau Schneble, „z. Z. in Haft im Lohnhof, dahier“ einen Arrestbefehl, der als Arrestgegenstand ein Depositum bei der Gerichtskasse Basel bezeichnet, das dann am gleichen Tage vom Betreibungsamt Baselstadt bis zum Betrage von 120 Fr. mit Arrest belegt wurde. Die Arrestgläubigerin hob Betreibung an und ließ am 24. Oktober das genannte Arrestobjekt pfänden. Darauf beschwerte sich die Betriebene, die laut der Pfändungsurkunde immer noch im Lohnhof in Haft war, mit dem Begehren um Aufhebung der Pfändung und indem sie geltend machte: Die gepfändete Summe sei ein Teilbetrag einer unpfändbaren jährlichen Rente von 500 Fr., die der Beschwerdeführerin von ihrem geschiedenen Manne als Alimentation geschuldet werde; diese Rente habe die Beschwerdeführerin zu ihrem Lebensunterhalte unumgänglich notwendig, da sie kein anderes Vermögen besitze und nichts verdiene. Unpfändbarkeit der Rente, Das Betreibungsamt anerkannte

begründete aber die Pfändung damit, daß gegen die Verarrestierung des fraglichen Depositums keine Beschwerde erhoben worden sei und mithin laut geltender Praxis die Pfändung nicht mehr angefochten werden könne. II. Die kantonale Aufsichtsbehörde hieß durch Entscheid vom 10. November 1906 diese Auffassung gut und erkannte: es werde auf die Beschwerde nicht eingetreten. III. Diesen Entscheid hat Frau Schneble innert Frist unter Erneuerung ihres Beschwerdebegehrens an das Bundesgericht weitergezogen, indem sie noch geltend machte: Auf dem Arrestbefehl habe sie die Bemerkung gelesen, daß gegen denselben weder Berufung noch Beschwerde stattfinde, und sei dadurch von der Beschwerdeführung abgehalten worden. Schon aus diesem formellen Grunde hätte die Beschwerde gegen die Pfändung angenommen werden sollen, namentlich wenn man berücksichtige, daß die Rekurrentin damals im Gefängnis interniert gewesen sei, keinen Vertreter gehabt habe, und daß es ihr nicht möglich gewesen sei, sich bei einem Anwalte zu erkundigen. Endlich bestreitet die Rekurrentin noch die Richtigkeit der dem Vorentscheide zu Grunde gelegten, das Beschwerderecht ausschließenden Praxis. IV. Aus der vom Instruktionsrichter vorgenommenen Aktenergänzung ergibt sich, daß die fragliche Arresturkunde und die nachherigen Betreibungsurkunden jeweils der Staatsanwaltschaft zu Händen der Rekurrentin zugestellt worden sind. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Es steht fest, daß während des Arrests und des nachherigen Betreibungsverfahrens die Rekurrentin sich in Haft befunden hat. Wie sich ferner aus der vor Bundesgericht vorgenommenen Aktenergänzung ergeben hat, sind der Arrestbefehl und die spätere Betreibungs- und speziell die Pfändungsurkunde der Rekurrentin durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft zugestellt worden. Diese Behörde besitzt nun aber selbstverständlich nicht den Charakter eines

Vertreters des Betriebenen im Sinne des Art. 60 SchKG. Andererseits hat unbestrittenermaßen weder das Betreibungsamt der Rekurrentin eine Frist zur Bestellung eines Vertreters gesetzt, noch die Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen einen solchen ernannt. Danach ist also durch die vorgenommenen Exekutionshandlungen der Art. 60 cit. verletzt und der Rekurrentin die Rechtswohlthat des Rechtsstillstandes entzogen worden, auf die sie gemäß Art. 60 in fine Anspruch hatte. Laut dem Bundesgerichtsentscheide in Sachen Weber (AS Sep. Ausgabe 7 Nr. 60 Erw. 3 S. 290*) enthält dieser Artikel zwingendes Recht und ist das trotz des bestehenden Rechtsstillstandes durchgeführte Betreibungsverfahren ungültig. Immerhin läßt sich dieser Ungültigkeit nicht die Bedeutung einer absoluten Nichtigkeit beilegen, sondern muß es dem Schuldner, dessen Interessen allein Art. 60 schützen will, anheimgestellt bleiben, eine solche Betreibung ganz oder gutfindenden Falles auch nur in beschränktem Umfange anzufechten oder nicht, wobei diese Anfechtung freilich in jedem Stadium der Betreibung erfolgen kann. Im vorliegenden Falle hat die Schuldnerin nicht schlechthin die Aufhebung des gegen sie geführten Arrest- und Betreibungsverfahrens verlangt, sondern ihre Beschwerde bezweckt nur eine beschränkte Aufhebung dieses Verfahrens: sie will nämlich erwirken, daß das verarrestierte und nachher gepfändete Depositum aus dem Exekutionsbeschlage, mit dem es belegt wurde, entlassen und ihr freigegeben werde, und zwar deshalb, weil es Kompetenzstück sei. Die behauptete Kompetenzqualität des streitigen Exekutionsobjektes sodann ist wirklich gegeben, wie dies auch die Vorinstanz anzunehmen scheint und das Betreibungsamt ausdrücklich anerkennt. Daß die Rekurrentin außer der fraglichen Jahresrente von 500 Fr. nicht genügendes anderweitiges Einkommen besitzt, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, darf als aktenmäßig feststehend gelten, und bei der geringen Höhe der Rente ist anzunehmen, daß die Rekurrentin die beschlagnahmte Rate von 120 Fr. notwendig bedürfe, trotzdem diese eine schon im Jahre 1904 verfallene und entrichtete Ratenzahlung zu sein scheint. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und damit das streitige Guthaben der Rekurrentin als Kompetenzstück freigegeben. * Ges.-Ausg. 30 I Nr. 100 S. 587 f. (Anm. d. Red. f. Publ.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.